

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung**

##### **A. Problem und Ziel**

Das materielle Strafrecht enthält im dritten Abschnitt über die Rechtsfolgen der Tat neben den eigentlichen Strafen Vorschriften über die so genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung. Zum Schutz der Bevölkerung wird dabei in § 66 StGB die Unterbringung besonders gefährlicher, rückfallgefährdeter Hangtäter in der Sicherungsverwahrung ermöglicht.

Der hierdurch gewährte Schutz bleibt jedoch lückenhaft. So kann auf der Grundlage des geltenden Rechts den Fällen, in denen zwar die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt sind, sich jedoch die besondere Gefährlichkeit des Täters im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erst nach Rechtskraft des Strafurteils im Laufe des Strafvollzuges erweist, nicht Rechnung getragen werden. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt eine Feststellung des Hanges zu erheblichen Straftaten und der Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit im Zeitpunkt des strafrechtlichen Urteilsspruchs voraus. Bestehen an diesen Voraussetzungen im Erkenntnisverfahren Zweifel, so sieht das Gericht von der Anordnung der Sicherungsverwahrung ab; der Verurteilte ist nach Verbüßung der Strafe aus der Haft zu entlassen, selbst wenn im Strafvollzug die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung gravierender Straftaten mit den sich hieraus für die Allgemeinheit ergebenden Gefährdungen erkennbar wird. Die Möglichkeit einer späteren Entscheidung ist im geltenden Bundesrecht bisher nicht vorgesehen.

Die landesrechtlichen Unterbringungsgesetze für rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen vermögen hier nur dann abzuhelpen, wenn die Gefahr in einem krankheits- oder suchtbedingten Defekt in der Persönlichkeit des Täters begründet ist. Die Hangtätereigenschaft im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt diese Bedingung aber regelmäßig nicht.

Darüber hinaus beseitigt der Entwurf einen Wertungswiderspruch, der darin liegt, dass lediglich bei zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, nicht jedoch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten.

##### **B. Lösung**

Das Gesetz schließt die bestehende Lücke durch Einführung eines Vorbehaltes im strafrichterlichen Urteil für eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Anlehnung an die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59

StGB und die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG. Es wird damit ermöglicht, dass das Gericht – soweit die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB gegeben sind – bestehenden Zweifeln über die Gefährlichkeit des Angeklagten im Urteil Rechnung trägt und durch den Vorbehalt eine spätere Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage von Erkenntnissen nach Rechtskraft während des Strafvollzuges eröffnet. Das Erfordernis der Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe als Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung wird aufgegeben.

### **C. Alternativen**

Alternativ käme die Regelung einer isolierten nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch in Betracht, wie sie Gegenstand der Anträge des Freistaates Bayern zu dem Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Bundesratsdrucksache 699/97, 144/00 sowie 176/01), des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 14/6709) sowie des Gesetzesantrages der Länder Baden-Württemberg und Thüringen zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Bundesratsdrucksache 304/02) ist.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand/Vollzugaufwand)**

Durch das vorbehaltene Anordnungsverfahren und den Vollzug der zu erwartenden zusätzlichen Unterbringungen entstehen dem Staat Mehrkosten. Es wären insoweit je Fall und Jahr die durchschnittlichen Vollzugskosten eines in einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Sicherungsverwahrung untergebrachten Straftäters anzusetzen. Konkrete Schätzungen sind nicht möglich; es sind jedoch geringe Fallzahlen zu erwarten.

### **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft und den Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 12. Juni 2002

Herrn  
Wolfgang Thierse  
Präsident des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zeitiger“ gestrichen.
2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob der Täter zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, und sind die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 gegeben, so behält das Gericht im Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vor.

(2) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, so kann das Gericht im Falle eines Vorbehaltes nach Absatz 1 nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen.

(3) Das Gericht trifft eine erste Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung spätestens, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt sind. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zum Ende der Strafverbüßung vorbehalten. In diesem Fall ergeht eine abschließende Entscheidung spätestens im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug.“

**Artikel 2****Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „ausgesetzt“ die Wörter „, die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten“ eingefügt.
2. In § 267 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, ihre

Anordnung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist.“

3. Nach § 268c wird folgender § 268d eingefügt:

„§ 268d

Wird in dem Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Gegenstand der weiteren diesbezüglichen Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.“

4. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

„§ 456b

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.

(3) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, es sei denn, dass auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit der Entlassung des Verurteilten entgegenstehen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren einen Verteidiger.

(4) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.“

5. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „454a“ die Angabe „, 456b“ eingefügt.

**Artikel 3****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

**Artikel 4****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „angeordnet“ die Wörter „oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten“ eingefügt.
2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordnet das Gericht die Sicherungsverwahrung nachträglich an, so ist die Entscheidung in das Register einzutragen. Entscheidet das Gericht nachträglich, dass eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht stattfindet, so wird die Eintragung über den Vorbehalt der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung aus dem Register entfernt.“

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern ist ein Auftrag, dem sich Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, Justiz- und Maßregelvollzug, aber auch der Gesetzgeber zu stellen haben. Soweit nicht die von dem Täter ausgehenden Gefahren unmittelbar in krankheits- oder suchtbedingten Defekten seiner Persönlichkeit begründet sind, ist insoweit vor allem die an enge formelle und materielle Kriterien geknüpfte Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB von Bedeutung. Im geltenden Strafrecht zeigen sich jedoch Lücken in den Möglichkeiten der Sicherung rückfallgefährdeter Täter, die mit Blick auf die Gefährdung dritter Personen schwerlich hinzunehmen sind.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB setzt voraus, dass das Gericht schon im Zeitpunkt des Urteilsspruchs neben den formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 StGB auch eine vom Betroffenen ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit im Sinne der gefährlichen Hangtätereigenschaft nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB (materielle Voraussetzung) feststellen kann. Erweisen sich hingegen die Hangtätereigenschaft und die Gefährlichkeit des Betroffenen erst nach dem strafgerichtlichen Urteil, so kommt eine über den Vollzug der Freiheitsstrafe hinausreichende Sicherung durch Freiheitsentzug nur in Betracht, wenn diese Gefährdungen in einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert i. S. d. landesrechtlichen Unterbringungsvorschriften für rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen begründet sind. Klarzustellen ist jedoch, dass der Begriff des Hanges i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB typischerweise eher nicht die den Maßregeln nach den §§ 63 und 64 StGB unterfallenden Sachverhalte psychischer Erkrankungen oder Suchterkrankungen, sondern jedenfalls auch und in erster Linie den Bereich echter strafrechtlicher Verantwortlichkeit erfasst. Insoweit aber bieten die Vorschriften des landesrechtlichen Unterbringungsrechts keinen Ausweg. Vielmehr muss der Verurteilte nach geltendem Recht in einem solchen Fall nach Verbüßung der Strafe in die Freiheit entlassen werden, auch wenn nachträglich eine von ihm ausgehende besondere Gefahr für die Allgemeinheit und damit die materiellen Voraussetzungen einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung festgestellt werden.

Der Gesetzentwurf schließt diese Lücke und schlägt in Anlehnung an die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB sowie die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG die Eröffnung eines Vorbehaltes im tatrichterlichen Urteil hinsichtlich einer dann später möglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung vor.

Das Bedürfnis für die Möglichkeit einer späteren Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung begründet sich in Schwierigkeiten bei der Feststellung der materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Auch für den Ausspruch des Vorbehaltes im Strafurteil müssen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt sein. Materiell ist im Übrigen der Zweifel, ob die Gesamtwürdigung des Verurteilten und seiner Tat ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemein-

heit im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB gefährlich ist, ausschlaggebend.

Angesichts des ausdrücklichen Vorbehaltes im strafgerichtlichen Urteil stellt eine später tatsächlich getroffene Anordnung keine Korrektur jener Entscheidung dar. Ein Eingriff in die Rechtskraft liegt hier von vornherein nicht vor, da sich die Rechtskraft des Urteils auf die Frage der Sicherungsverwahrung gerade auf Grund des Vorbehaltes explizit nicht erstreckt.

Der Vorbehalt einer späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung im tatrichterlichen Urteil verstößt auch nicht gegen Artikel 5 MRK. Nach dessen Absatz 1 Buchstabe a darf die Freiheit einem Menschen u. a. dann entzogen werden, wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird. Hiervon wird auch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB erfasst. Die nachträgliche, im Ersturteil vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung ist ebenfalls eine solche Verurteilung – unabhängig von dem Zeitpunkt der Anordnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 86, 288 <327>) enthält das Rechtsstaatsprinzip als wesentlichen Bestandteil die Gewährleistung der Rechtssicherheit auch insoweit, als es „verbietet, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 GG) Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Ungewissen zu lassen, wenn und sobald nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage das zulässige Ausmaß des Eingriffs einer abschließenden Beurteilung zugänglich ist.“ „Die Besonderheit der mit einer Vorbehaltsregelung anvisierten Fälle liegt freilich gerade darin, dass sich die Erforderlichkeit einer weiteren Sicherung der Allgemeinheit durch eine Maßregel nach § 66 StGB im Zeitpunkt des strafgerichtlichen Urteils noch nicht abschließend beurteilen lässt, da die insoweit ausschlaggebende Frage einer Gefährlichkeit des Angeklagten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB im Zweifel steht. Es ergibt sich danach, dass zwar eine abschließende Entscheidung zu treffen ist, sobald die Hangtätereigenschaft und die damit verbundene Gefährlichkeit des Verurteilten erkennbar wird oder aber ausgeschlossen werden kann. Der Vorbehalt selbst aber kollidiert mit einer sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Pflicht zur Gewährleistung von Rechtssicherheit nicht. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist vielmehr entscheidend, dass eine Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen, rechtzeitig erfolgt. Umgekehrt wird gegenüber einer isolierten nachträglichen Anordnung dem Verurteilten durch den Vorbehalt frühzeitig deutlich gemacht, dass ggf. eine spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung in Rechnung zu stellen ist.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit ergibt sich eine von der geltenden Rechtslage abweichende Beurteilung nicht, denn auch im Falle eines vom Gericht auf der Grundlage der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB ausgesprochenen Vorbehaltes gelten für die spätere Anordnung die materiellen Voraussetzungen dieser Vorschrift.

Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes dürften sich nicht ergeben. Durch den Vorbehalt im Strafurteil wird ein eindeutiger Bezug zu der begangenen Tat hergestellt. Es handelt sich um die Maßregel des geltenden § 66 StGB, deren mögliche Anordnung zeitlich verschoben, aber bereits mit dem Schuldspruch in Aussicht gestellt wird. Die Regelungskompetenz folgt daher unmittelbar aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die geltenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist allerdings nur bei Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe möglich. Neben lebenslanger Freiheitsstrafe ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung, auch wenn ansonsten ihre Voraussetzungen gegeben wären, untersagt. Dies führt dazu, dass bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bei der Entlassungsentscheidung größere Risiken in Kauf genommen und nach der Entlassung eine intensivere Aufsicht erfolgt als bei demselben Täter, der statt wegen Mordes lediglich wegen Totschlags zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dies erscheint nicht hinnehmbar.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### Zu Nummer 1 (§ 66 StGB)

Nach der bisherigen Fassung von § 66 Abs. 1 bis 3 StGB, die jeweils ausdrücklich die Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe voraussetzt, ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nur dann zulässig, wenn der Täter neben der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen einer weiteren Tat auch eine den Voraussetzungen des § 66 StGB genügende zeitige Freiheitsstrafe verwirkt hat. Der Bundesgerichtshof weist zutreffend auf das Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Fallkonstellationen hin, in denen Sicherungsverwahrung neben zeitiger Freiheitsstrafe auch dann möglich bleibt, wenn lebenslange Freiheitsstrafe hinzutritt, während sie selbst neben mehrfach verwirkter lebenslanger Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist (vgl. BGHSt 37, 160; zuletzt BGH NStZ 2000, 417 <418>).

Das aufgezeigte Spannungsverhältnis ist sachlich schwer begründbar. Es führt dazu, dass unter ansonsten gleichen Voraussetzungen der Umstand der Verhängung lebenslanger statt zeitiger Freiheitsstrafe zu einer weniger strikten Gefährlichkeitsprüfung im Kontext der Entlassung führt (§ 57a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB gegenüber § 67c Abs. 1 i. V. m. § 67d Abs. 2 StGB; zum Verhältnis dieser Vorschriften vgl. Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, § 67c Rn. 3a und zudem Führungsaufsicht nicht eintritt).

§ 66 Abs. 1 bis 3 StGB-E legt deshalb nunmehr eine gegenüber der bisherigen Fassung unveränderte Mindestgrenze für das Strafmaß der Verurteilung fest, ohne dies jeweils mit der Beschränkung auf zeitige Freiheitsstrafe zu verbinden.

#### Zu Nummer 2 (§ 66a StGB)

Die Vorschrift regelt die materiellen Voraussetzungen für den Ausspruch eines Vorbehaltes im Strafurteil sowie für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage dieses Vorbehaltes.

#### Zu Absatz 1

Hinsichtlich des Vorbehaltes wird dabei zunächst auf die formellen Voraussetzungen des geltenden § 66 StGB verwiesen. An die materiellen Kriterien des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird ebenfalls angeknüpft, wobei für den Vorbehalt – anders als für die unmittelbare Anordnung nach § 66 StGB – diesbezügliche Zweifel ausreichend sind. Die Formulierung lehnt sich an die geltende Vorschrift des § 27 JGG an. Der Ausspruch eines Vorbehalts setzt voraus, dass nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten weder die Hangtäterschaft und Gefährlichkeit mit einer für die Anordnung nach § 66 StGB hinreichenden Sicherheit festgestellt noch umgekehrt ausgeschlossen werden kann.

Während § 66 StGB teilweise als zwingende Norm (Absatz 1) und teilweise als Kannvorschrift (Absätze 2 und 3) ausgestaltet ist, erscheint es hinsichtlich des Ausspruchs eines Vorbehaltes im Strafurteil angemessen, zunächst für den Fall des Zweifels unabhängig von der Einordnung der formellen Voraussetzungen eine obligatorische Regelung vorzusehen, da eine weitere Abwägung gerade angesichts des den Anlass bildenden Zweifels schwerlich möglich sein wird.

#### Zu Absatz 2

Die materiellen Voraussetzungen der nachträglichen Anordnung entsprechen den Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im geltenden Recht. Durch die Regelung werden nicht die Schwellen der Maßregel gesenkt, sondern allein der Zeitpunkt einer möglichen Prüfung und Anordnung aufgeschoben sowie die Einbeziehung späterer Erkenntnisse ermöglicht. In Betracht kommen insoweit Erkenntnisse etwa über das Verhalten im Strafvollzug wie z. B. Aggressionen gegen Bedienstete, aktive Kontakte zu gewaltbereiten Kriminellen, Äußerungen, die auf eine Rückkehr in dieses kriminelle Milieu und eine Wiederaufnahme erheblich delinquenten Verhaltens hindeuten, unbegründete Verweigerung oder Abbruch notwendiger psychotherapeutischer Behandlungen oder nachträglich im Ausland gewonnene Erkenntnisse.

Da § 62 StGB explizit das dem Rechtsstaatsgebot zu entnehmende Verhältnismäßigkeitsprinzip als Maßgabe für die Anordnung von Maßregeln betont, wird der erforderlichen Einzelfallabwägung bei der auf dem Vorbehalt beruhenden nachträglichen Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch eine fakultative Regelung in Satz 2 Rechnung getragen.

#### Zu Absatz 3

Da das Gericht für den Zeitpunkt der Zweidrittel-Verbüßung regelmäßig ohnehin ein Sachverständigengutachten einholt, bietet es sich an, eine erstmalige Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung mit der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB zu synchronisieren. Die Erwägungen zur Frage einer Reststrafenaussetzung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den auch zur Entscheidung über die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzunehmenden Bewertungen. Satz 1 bestimmt daher, dass eine Entscheidung über die vorbehaltenen Frage der Sicherungsverwahrung spätestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe zu treffen ist. Diese Entscheidung kann allerdings, wenn die Voraus-



setzungen des § 66a Abs. 1 StGB fortbestehen, auch darin bestehen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zum Ende der Strafverbüßung vorzubehalten. Diese ist zeitlich durch den Vorbehalt selbst limitiert. Dies wird in Satz 3 klargestellt. Die Einlegung eines Rechtsmittels freilich vereitelt auch bei Überschreitung des Zeitpunktes der vollständigen Strafverbüßung die Vollziehung der Maßregel nicht (§ 307 Abs. 1 StPO).

Satz 2 stellt die Notwendigkeit einer – gegebenenfalls die Frage der Sicherungsverwahrung negativ – abschließenden Entscheidung klar. Zeitlich ist die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung ebenfalls durch den Vorbehalt selbst limitiert. Die Einlegung eines Rechtsmittels freilich vereitelt auch bei Überschreitung des Zeitpunktes der vollständigen Strafverbüßung die Vollziehung der Maßregel nicht (§ 307 Abs. 1 StPO).

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 260 Abs. 4 Satz 4 StPO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die die Aufnahme des Ausspruchs über den Vorbehalt nach § 66a Abs. 1 StGB in der Urteilsformel klarstellt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 267 Abs. 6 Satz 1 StPO)**

Als weitere Folgeänderung wird klargestellt, dass die Urteilsgründe Aufschluss über die tragenden Gründe für den Ausspruch über den Vorbehalt nach § 66a StGB und über die tragenden Gründe für die Ablehnung eines entsprechenden Antrages geben müssen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 268d StPO)**

Die Vorschrift statuiert für den Fall eines Urteilsspruchs im Sinne des § 66a Abs. 1 StGB eine Belehrungspflicht über den Gegenstand der vorbehaltenen Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 456b StPO)**

##### **Zu Absatz 1**

Die nach Rechtskraft des Strafurteils verbleibenden Prüfungen haben die zunächst zweifelhaft gebliebene Frage der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit zum Gegenstand. Da insoweit vor allem die während der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen in Betracht zu ziehen sind, erscheint es sinnvoll und angemessen, die Strafvollstreckungskammer mit dieser Entscheidung zu befassen. Diese Überlegung liegt auch dem geltenden Recht zu Grunde, das die Entscheidungen nach den §§ 67c, 67d und 67e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§ 463 Abs. 3, §§ 454, 462a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschalten. Absatz 1 sieht (in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 5) daher für die nachträgliche

Entscheidung über die Sicherungsverwahrung einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vor.

##### **Zu Absatz 2**

Das Gericht muss im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt verschafft dem Gericht eine – der Schwere des Eingriffs angemessene – möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

##### **Zu Absatz 3**

Angesichts der vom Tatgericht festgestellten möglichen Gefährlichkeit des Verurteilten sieht Satz 1 für den Regelfall die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor. Die Regelung orientiert sich an § 463 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 454 Abs. 2 StPO. Angesichts der vom Tatgericht festgestellten möglichen Gefährlichkeit des Verurteilten wird die Strafvollstreckungskammer in aller Regel ein Sachverständigengutachten einzuholen haben. Diese Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens entfällt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen. Diese orientieren sich an den Voraussetzungen, unter denen derzeit eine Strafvollstreckungskammer auch ohne Sachverständigengutachten eine angeordnete Sicherungsverwahrung für nicht mehr erforderlich erklären (§ 67c Abs. 1 Satz 1 StGB) oder die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aussetzen (§ 67d Abs. 2 StGB) bzw. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für erledigt erklären (§ 67d Abs. 3 StGB) kann.

Mit der in den Sätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246a StPO). Ebenfalls mit Blick auf die Tragweite der Entscheidung sieht Satz 5 entsprechend der Regelung über die vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung in § 463 Abs. 3 Satz 5 StPO die Beiordnung eines Pflichtverteidigers bei einem nicht verteidigten Verurteilten vor.

##### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift sieht als Rechtsmittel gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des Vorbehaltes im Strafurteil angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, die sofortige Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind der Verurteilte und die Staatsanwaltschaft.

**Zu Nummer 5** (§ 462a Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die vorbehaltene Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung fest (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4).

**Zu Artikel 3** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 78b Abs. 1 Nr. 1)

Angesichts der Bedeutung der vorzunehmenden Prognose über die Gefährlichkeit des Verurteilten und der Tragweite der vorbehaltenen Entscheidung über die Sicherungsverwahrung sieht die Vorschrift für das nachträgliche Anordnungsverfahren die Besetzung der zuständigen Strafvollstreckungskammer mit drei Berufsrichtern vor.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 4 Nr. 2 BZRG)

Als Folgeänderung wird geregelt, dass auch der Ausspruch über den Vorbehalt nach § 66a Abs. 1 StGB im Urteil in das Bundeszentralregister eingetragen wird.

**Zu Nummer 2** (§ 12 Abs. 3 BZRG)

Die neu eingefügte Vorschrift sieht vor, dass die auf der Grundlage eines Vorbehaltes nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung in das Register einzutragen (Satz 1) und umgekehrt bei einer abschließenden negativen Entscheidung der in das Register eingetragene Vorbehalt zu tilgen ist.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Anlage 2****Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung unterstützt bekanntlich das Ziel, den Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen, rückfallgefährdeten Straftätern zu erhöhen und den erkennenden Gerichten in bestimmten Fällen die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzubehalten. Sie hat deshalb einen eigenen Gesetzentwurf zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Bundestagsdrucksache 14/9041) eingebracht.

Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 26. April 2002 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Bundestagsdrucksache 14/9041) Bezug genommen.

